

## So erreichen Sie uns

### Anschrift

DAZ – Deutsch-Arabisches Zentrum  
Uthmannstr. 23  
12043 Berlin  
Tel. (030) 568 266-48, Fax -58  
E-Mail daz@ejf.de  
Internet www.daz-berlin.info

### Bürozeiten:

Montags bis Freitags von 10–18 Uhr  
Tel. (030) 568 266 48


### Fahrverbindung:

U-Bahn Line 7 / Karl-Marx-Str.

## Der Träger

EJF gemeinnützige AG  
Königsberger Straße 28  
12207 Berlin  
Tel. (030) 76 884-0 / Fax -200  
E-Mail info@ejf.de, Internet www.ejf.de

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) ist ein bundesweit tätiger sozialer Träger mit christlicher Prägung. Unter seinem Dach vereint das EJF Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Altenhilfe, Flüchtlingshilfe sowie der Beratungs- und Bildungsarbeit.

Mitglied im Diakonischen Werk 

Unterzeichner der Initiative Transparente Zivilgesellschaft



Fotos: Titel: ClipDealer

innen: Fotolia / © Thomas Melcher; ClipDealer

Stand 01/2017

## Was kann man machen, wenn man Wach- und Sicherheitsdienste bei der Begehung von Straftaten beobachtet?

Wenn Sicherheitsleute Straftaten begehen, z.B. Drogen verkaufen/kaufen, übertriebene Gewalt anwenden, Menschen sexuell belästigen oder beleidigen, etc., sollte man sofort die Polizei verständigen (Telefon: 110). Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Eigentum oder Ehre einer Person durch die Sicherheitskräfte darf man aber auch selbst eingreifen, im Rahmen des sog. „rechtfertigenden Notstands“ des § 34 StGB.

## Dürfen Sicherheitsleute von den Heimbewohnern eine Kontrolle ihrer Taschen verlangen?

Sind stichprobenartige Kontrollen erlaubt?  
Das Durchsuchen einer Handtasche oder eines Rucksackes stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre einer Person dar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches hierbei betroffen ist, genießt besonders hohen verfassungsrechtlichen Schutz. Daher darf grundsätzlich nur die Polizei Durchsuchungen von Sachen vornehmen und dies auch nicht ohne Anlass. Eine Durchsuchung kann durch die Polizei insbesondere zum Auffinden von Beweismitteln erfolgen, die zur Aufklärung einer Straftat benötigt werden. Allerdings ist dafür ein konkreter Tatverdacht erforderlich, d.h. es müssen Anhaltspunkte vorliegen, die auf das Vorliegen einer Straftat hindeuten, z.B. Zeuge hat das Einstecken von fremden Sachen oder von Drogen beobachtet. Zudem benötigen die Polizisten einen richterlichen Beschluss, ehe sie

die Tasche oder die Kleidung des Tatverdächtigen durchsuchen dürfen. Ausnahmsweise, nämlich bei Gefahr im Verzug, können die Polizisten aber auch eigenmächtig kontrollieren. Das ist dann der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass das Diebesgut vernichtet oder versteckt wird. Und hier wird schon deutlich:

Wenn selbst die Polizei nur unter hohen Anforderungen Taschen, Jacken oder Einkaufstüten durchsuchen darf, dann steht Privatpersonen ein Durchsuchungsrecht allenfalls dann zu, wenn die zu durchsuchende Person es erlaubt. Verweigert die Person die Durchsuchung, so darf kein Zwang angewendet werden. Diese Maßnahme ist der Polizei vorbehalten, die dann hinzuzuziehen ist. Sehr wohl darf der Sicherheitsmitarbeiter – so wie jede andere Person auch – im Rahmen des sogenannten Jedermannsrechts einen Tatverdächtigen festhalten bis die Polizei eintrifft, allerdings nur wenn dieser auf frischer Tat ertappt wurde. Besteht gegen einen Bewohner kein Tatverdacht z. B. weil er definitiv nichts eingesteckt hat, dann braucht er sich ein solches Festhalten nicht gefallen lassen und darf sich dagegen auch zur Wehr setzen. Denn wenn ein Sicherheitsmitarbeiter einen Heimbewohner grundlos festhält, dann begeht er eine Straftat, nämlich eine Freiheitsberaubung. Der Heimbewohner kann dann die Polizei anrufen und den Sicherheitsmitarbeiter anzeigen. Er darf sich aber auch selbst dagegen wehren, indem er sich auf Notwehr (§ 32 StGB) beruft.

gefördert durch



Senatsverwaltung  
für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung



## Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften



miteinander

füreinander

## Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften

Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen in Flüchtlingsunterkünften dürfen nicht mehr als „gewöhnliche“ Bürger, die ihr Hausrecht ausüben – nur dass sie das Hausrecht ihres Arbeitgebers ausüben. Waffen dürfen sie in der Regel nicht bei sich führen. Sie dürfen keine Kleidung tragen, die sie wie Polizisten oder Mitarbeiter der Ordnungsämter aussehen lässt.

Private Sicherheitsunternehmen sind dem privaten Recht unterworfen, während Polizisten und Mitarbeiter des Ordnungsamts dem Verwaltungsrecht unterstehen – aber alle unterstehen sie dem Strafrecht.

Security-Mitarbeiter haben in der Regel einen Arbeitsvertrag mit einem privaten Unternehmen, das sie an Auftraggeber verleiht. Für diese Auftraggeber sorgen die Security-Unternehmen für Sicherheit und Respekt der Hausordnung gegenüber Dritten. Dabei dürfen die privaten Sicherheitsdienste alles, was der Hausherr, der Auftraggeber, selbst machen dürfte. Sieht die Hausordnung für eine Flüchtlingsunterkunft zum Beispiel vor, dass man dort keinen Alkohol trinken darf, ist es zulässig, dass die Sicherheitsdienste die Leute kontrollieren, die beispielsweise aus einer verdächtig aussehenden Flasche trinken oder ein Getränk rumreichen. Betrunkene dürfen sie dann des Heimes verweisen, denn wer sich nicht an die Hausordnung hält, den darf der Hausherr des Hauses verweisen.

So kommt es, dass private Sicherheitsdienste beispielsweise auch Stadionverbote erteilen oder Kaufhausdetektive Hausverbote für Ladendiebe. In seinem eigenen Haus darf man als Hausherr sehr viel. Das Hausrecht kann aber nicht alles,

und muss das geltende Recht respektieren, so auch die Grundrechte. Eine Hausordnung darf beispielsweise nicht entwürdigende Auflagen enthalten oder Grundrechte einschränken (z.B. darf eine Hausordnung nicht die Ausübung der Religion oder gewisse Kleidungsstücke verbieten).

## Dürfen Wach- und Sicherheitsdienste ein Hausverbot erteilen?

Der Inhaber des Hausrechts oder der ihn vertretende Sicherheitsdienst kann ein Hausverbot erteilen und es durchsetzen.

Sicherheitsleute können jemanden, der das Hausrecht dadurch verletzt, dass er trotz Hausverbots sich erneut im Heim befindet, wegen Hausfriedensbruch nach § 123 des StGB anzeigen. Sie dürfen aber Gewalt nur dann einsetzen, um sich selbst oder andere zu schützen. Wenn der Mensch, dem gegenüber das Hausverbot ausgesprochen wurde, nicht freiwillig rausgehen möchte, müssen die Sicherheitsleute die Polizei rufen. Den Anweisungen der Polizei muss jeder Mann zunächst Folge leisten. Danach darf man die Polizisten anzeigen, wenn man die Anweisungen für unzulässig hält.



Bei dringendem Tatverdacht dürfen private Sicherheitsdienste die Personalien eines Verdächtigen aufnehmen



Dass private Sicherheitsleute Menschen daran hindern dürfen, in eine private Veranstaltung (z.B. Hochzeit) zu gelangen, ist legitim.

## Dürfen Wach- und Sicherheitsdienste die Personalien kontrollieren?

Bei dringendem Tatverdacht dürfen private Sicherheitsdienste die Personalien eines Verdächtigen aufnehmen. Sie können den Verdächtigen aber nicht zwingen, ihnen seinen Ausweis zu zeigen. Denn das muss er nicht. Allerdings muss er in diesem Fall damit rechnen, dass ihn die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes so lange festhalten, bis die Polizei am Tatort eintrifft. Vor der Polizei muss sich ein Verdächtiger ausweisen.

Doch dies eben nur bei einem dringenden Tatverdacht. Eine allgemeine Personenkontrolle darf von der Polizei nicht durchgeführt werden. Eine Personenkontrolle bedarf immer eines Anlasses. Das gilt erst recht für private Sicherheitsdienste. Diese dürfen sich verdachtsunabhängig die Ausweise nur innerhalb des Hausrechts des Hausherrn zeigen lassen. Sie dürfen beispielsweise am Eingang eines Wohnheims kontrollieren, ob die Personalien übereinstimmen, oder ob man im Besitz des Heimausweises ist. In diesem Fall des Hausrechts muss man seinen Ausweis vorzeigen oder akzeptieren, dass man nicht rein gelassen wird.

## Dürfen Sicherheitsmitarbeiter Besucher abweisen?

Dass private Sicherheitsleute Menschen daran hindern dürfen, in eine private Veranstaltung (z.B. Hochzeit) zu gelangen, ist legitim. Weniger gerechtfertigt dürfte es aber sein, wenn etwa Sicherheitsmitarbeiter Besucher nicht in ein Wohnheim einlassen wollen – zumindest dürfen Sicherheitsmitarbeiter niemanden ohne Grund, oder falschen Gründen, etwa wegen seiner Herkunft, abweisen.

Die Hausordnung kann Besuche regeln, und z.B. bestimmen, dass diese nur mittags oder nur bis zu einer bestimmten Uhrzeit erlaubt sind. Ein generelles Verbot von Besuchen dürfte jedenfalls unwirksam sein. Wenn man in seiner Flüchtlingsunterkunft eine Hausordnung respektieren muss, die alle Besuche kategorisch verbietet, sollte man dagegen juristisch vorgehen (bei einem Anwalt oder einer Beratungsstelle Rat suchen).